



Amtssigniert. SID2024071151147
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Landeck
Umwelt & Anlagen

Andreas Hauser
Innstraße 5
6500 Landeck
+43(0)5442/6996-5528
bh.la.umwelt@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LA-WFN/B-456/7-2024

Landeck, 16.07.2024

Gemeinde Kaunertal;

Neubau Faggenbrücke bei km 11,372 der Landesstraße L18;

Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz und dem Tiroler Naturschutzgesetz

KUNDMACHUNG

Die Fa. SGG Statik Geotechnik GmbH, Landeck, hat in Vertretung der Gemeinde Kaunertal bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck um die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für den Neubau der Faggenbrücke bei km 11,372 der Landesstraße L18 Kaunertalstraße angesucht.

Beschreibung des Projekts:

Mit dem gegenständlichen Bauvorhaben ist die Errichtung einer Brücke über die Fagge (bei Fluss-km 12,375) in der Gemeinde Feichten geplant. Diese Brücke soll das Gemeindegebiet mit landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. einem geplanten Campingplatz auf der orographisch linken Seite der Fagge verbinden. Die Brücke mündet bei km 11,372 an die Landesstraße L18 Kaunertalstraße und spannt mit einer Lichten Weite von ca. 12,45 m über den Vorfluter. Mit einer Fahrbahnbreite von 6 m verfügt die Brücke über zwei Fahrstreifen mit einer Breite von je 3 m (ohne Aufweitung im Kreuzungsbereich).

Die bestehende Holzbrücke, welche sich ca. 15 m in Richtung talauswärts befindet, soll als Fußgängerbrücke umfunktioniert werden.

Durch die geplanten Maßnahmen sind nachstehende Grundstücke betroffen:

Gst. 1512, 1488/4 und 754, alle KG Kaunertal

Hinsichtlich der genauen technischen Details wird auf die zur Bewilligung eingereichten Projektunterlagen verwiesen.

Hierüber wird gemäß §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 die mündliche Verhandlung auf

22.08.2024, um 10:00 Uhr

mit dem Treffpunkt beim **Gemeindeamt Kaunertal** anberaunt.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die für das Verfahren eingereichten Projektunterlagen und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck zur öffentlichen Einsicht auf.

Für den Bezirkshauptmann

Andreas Hauser